



Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV)

Vom 14. Januar 2009 (Stand 1. März 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sowie die Organisation und Aufgaben der Migrationskommission.

2. Finanzierung von Integrationsmassnahmen

§ 2 Beitragsgewährung

¹⁾ Das Migrationsamt Kanton Aargau (Migrationsamt) richtet nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts finanzielle Beiträge an Integrationsmassnahmen aus.

²⁾ Als Integrationsmassnahmen gelten Kurse und andere Veranstaltungen, welche öffentlich zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral sind.

¹⁾ SAR [122.500](#)

§ 3 Beitragsempfängerinnen

¹ Adressatinnen der finanziellen Beiträge können Vereine, Gruppen oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die sich um die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern bemühen.

§ 4 Förderungsbereiche

¹ Gesuche um Finanzierung haben den Zielen der Förderungsbereiche gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Migration (BFM) möglichst zu entsprechen. Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, haben die Gesuche Vorrang, welche den Zielen dieser Förderungsbereiche am besten entsprechen.

§ 5 Leistungsvereinbarungen

¹ Mit den Beitragsempfängerinnen werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhalten namentlich Angaben zur Zweckbindung der Gelder, zur Ausrichtung und Zielsetzung der Massnahmen sowie zur Berichterstattung und Messung der Zielerreichung.

§ 6 Verfahren

¹ Das Migrationsamt entscheidet über die Gewährung von finanziellen Beiträgen. Es erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens und der Auszahlung.

3. Migrationskommission

§ 7 Zweck

¹ Die Kantonale Migrationskommission berät und unterstützt den Regierungsrat bei der Integration der ausländischen Bevölkerung.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Migrationskommission besteht aus 10–12 Mitgliedern.

² Die Mitglieder sollen die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche vertreten, namentlich die Wirtschaft, Bildung, Religion, Kultur, Gesundheit, Stadt- und Quartierplanung sowie Freizeit. Rund die Hälfte der Mitglieder soll nach Möglichkeit über einen Migrationshintergrund verfügen.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Er sorgt nach Möglichkeit für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Herkunftsregionen, Religionen sowie beider Geschlechter.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Leitung des Migrationsamts sind von Amtes wegen Mitglieder der Migrationskommission.

§ 9 Organisation

¹ Die Migrationskommission ist administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres angegliedert.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres präsidiert die Migrationskommission. Die Leitung des Migrationsamts bekleidet das Vizepräsidium.

³ Die Kommissionssprache ist Deutsch.

§ 10 Aufgaben

¹ Die Migrationskommission

- a) beobachtet die Entwicklung im Ausländerbereich,
- b) klärt die Bedürfnisse beim Zusammenleben der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung ab und entwickelt Lösungsvorschläge,
- c) erfüllt im Einzelfall besondere Aufträge des Regierungsrats, insbesondere das Verfassen von Stellungnahmen und Berichten zu Integrationsfragen.

§ 11 Kompetenzen

¹ Die Migrationskommission kann

- a) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von Behörden und Privaten Auskünfte einholen,
- b) Vertreterinnen oder Vertreter von Departementen sowie weitere geeignete Fachleute zu ihren Sitzungen einladen.

§ 12 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ¹⁾.

¹⁾ SAR [165.170](#)

4. Schlussbestimmung

§ 13 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Aarau, 14. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann

BEYELER

Staatschreiber

DR. GRÜNENFELDER